

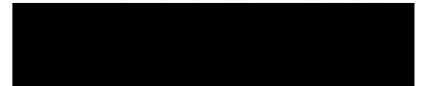
Landgericht Kempten (Allgäu)
Abteilung für Zivilsachen



Landgericht Kempten (Allgäu) Residenzplatz 4 -
6, 87435 Kempten (Allgäu)

Herrn
Sven Kuhne
Kalvarienbergstraße 70
87509 Immenstadt

für Rückfragen:
Telefon: 0831/203-257
Telefax: +499621962411431
Zimmer: 211
Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Mo - Fr 8.00 - 12.00 Uhr
Bankverbindung:



Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen

Datum
25.04.2024

In Sachen [REDACTED]
Kuhne, S. / [REDACTED]
wg. Schadensersatz hier: Prozesskostenhilfe

Sehr geehrter Herr Kuhne,
anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 22.04.2024.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED] JSekr
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis:

Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter
<https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/landgericht/kempten-allgaeu> oder über die
obenstehenden Kontaktdaten.

Hausanschrift
Residenzplatz 4 - 6
87435 Kempten (Allgäu)

Haltestelle
Bus, Zentrale Umsteigestelle

Nachtbriefkasten
Residenzplatz 4 - 6
Haupteingang links

Kommunikation
Telefon:
0831/203-00
Telefax:
0831/203- s.Faxdurch-
wahl

Landgericht Kempten (Allgäu)

Az.: [REDACTED]



In Sachen

Kuhne Sven, Kalvarienbergstraße 70, 87509 Immenstadt
- Kläger und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter, im Beschwerdeverfahren nicht beteiligt -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

wegen Schadensersatz
hier: PKH-Beschwerde

erlässt das Landgericht Kempten (Allgäu) - 5. Zivilkammer - durch den [REDACTED]
[REDACTED] den Richter am Landgericht [REDACTED] und den Richter am Landgericht [REDACTED]
am 22.04.2024 folgenden

Beschluss

1. Die Anhörungsrüge mit Gegenvorstellung des Beschwerdeführers vom 13.04. 2024 gegen den Beschluss des Landgerichts vom 12.03.2024 wird verworfen.
2. Der Antragsteller Sven Kuhne trägt die Kosten im Rahmen der Festgebühr in Höhe von 66 €.

Gründe:

Soweit sich das Begehren des Beschwerdeführers gegen den Kammerbeschluss vom 12.03.2024 wendet, steht einer weiteren Befassung hiermit der durch § 78 Abs. 1 ZPO normierte Anwaltszwang entgegen. Hiernach unterliegen die Gegenvorstellung sowie die Anhörungsrüge nach § 321 a ZPO dem Anwaltszwang; die angegriffene Entscheidung ist von einem Landgericht erlassen. Der Antragsteller wendet sich gegen diese Entscheidung mittels persönlichem Schreiben vom 13.04.2024.

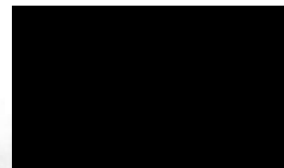
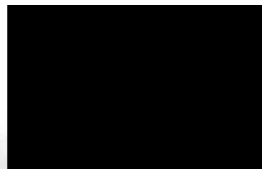
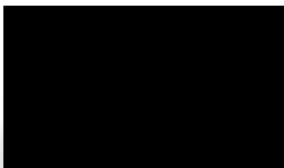
Insofern war eine weitere Befassung mit dem Vorbringen des Antragstellers aus gesetzlichen Gründen nicht möglich.

Die Kostenentscheidung beruht auf Nummer 1700 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Beschluss ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

gez.



Für die Richtigkeit der Abschrift
Kempten (Allgäu), 25.04.2024

 JSekr

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig